

Dritte Änderungsvereinbarung

Die **Landeshauptstadt Magdeburg**, nachfolgend „Stadt Magdeburg“ genannt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. L. Trümper, Alter Markt, 39104 Magdeburg

und

die **Gemeinde Gerwisch**, nachfolgend „Gemeinde Gerwisch“ genannt, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Michalski, Breiter Weg 38, 39175 Gerwisch

schließen folgende

Änderungsvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Gerwisch haben am 02./16.08.1995 eine Zweckvereinbarung betreffend die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht für das Gebiet der Gemeinde Gerwisch abgeschlossen. Diese Zweckvereinbarung wurde geändert durch die erste Änderungsvereinbarung vom 20.11.1997/09.03.1998 und durch die zweite Änderungsvereinbarung vom 27.05./08.07.1999.

Die Stadt Magdeburg beabsichtigt, sich zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht zukünftig eines Konzessionärs zu bedienen. Der Konzessionär wird die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach näherer Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung und der allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg durchführen.

Der Konzessionsvertrag soll beginnend ab 01.01.2006 eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption für 2 x 5 Jahre haben und im Wege eines europaweit angezeigten strukturierten Bieterverfahrens vergeben werden.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Gerwisch folgende Vereinbarungen:

Artikel 1

Die zwischen der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch bestehende Zweckvereinbarung vom 02./16.08.1995, zuletzt geändert durch die zweite Änderungsvereinbarung vom 27.05./08.07.1999, wird hinsichtlich folgender Regelungen geändert und wie folgt neu gefasst:

1. § 2 Abs. 1:

Die Stadt Magdeburg hält für ihr Stadtgebiet und für das Gebiet der Gemeinde Gerwisch die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung bereit.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2:

Die Gemeinde Gerwisch gestattet der Stadt bzw. dem mit der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht beauftragten Konzessionär unentgeltlich die Benutzung der der Verfügung der Gemeinde Gerwisch befindlichen Grundstücke zur Legung, zum Betrieb, zur Instandhaltung und etwaigen Wiederentfernung von Leitungen und allen Zubehöranlagen, die der Fortleitung von Abwasser dienen.

3. § 5 Abs. 2:

Die Entwässerungssatzung der Stadt Magdeburg sowie die allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg gelten mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung im gesamten Gebiet der Beteiligten.

4. § 6 Abs. 1:

Die Refinanzierung der durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Beteiligten verursachten Kosten erfolgt durch eine gebietseinheitliche Erhebung von privatrechtlichen Entgelten. Aus dem Abgaben- bzw. Entgeltaufkommen wird auch der Neubau und die Instandhaltung der Abwasserkanäle der Gemeinde Gerwisch getragen.

5. § 6 Abs. 2:

In dem von der Stadt Magdeburg oder im Einvernehmen mit der Stadt Magdeburg aufgestellten Investitionsplan wird das jährliche Ausbauprogramm für das Gebiet der Beteiligten festgelegt. Die einzelnen Investitionssummen im jeweiligen Gebiet der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch – ausgenommen die Investitionssummen für die Kläranlage – sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Abgaben- bzw. Entgeltaufkommen innerhalb dieser Gebiete liegen.

6. § 6 Abs. 3: entfällt.**7. § 7 Abs. 2:**

Vor der Beschlussfassung der Stadt Magdeburg über den Investitionsplan der öffentlichen Einrichtung ist die Gemeinde Gerwisch anzuhören. Insbesondere hat die Gemeinde Gerwisch das Recht, Bedenken und Anregungen vor der Abstimmung über den Investitionsplan gegenüber der Stadt Magdeburg vorzubringen.

8. § 8 Abs. 1:

Die Stadt Magdeburg wird den von ihr beauftragten Konzessionär verpflichten, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA) abzuschließen. Soweit ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg für eigenes Verschulden gegenüber der Gemeinde Gerwisch und Dritten aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, beschränkt sich für die Vertragslaufzeit auf 25 Mio. Euro und pro Schadensfall auf 2,5 Mio. Euro. Im Rahmen vorgenannter Regelungen stellen sich die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Gerwisch von Ansprüchen Dritter gegenseitig frei.

9. § 12 Abs. 2:

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird verlängert bis zum 31.12.2035.

Die Zweckvereinbarung verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

Artikel 2

Die übrigen Regelungen, die von den Artikel 1 vereinbarten Änderungen nicht betroffen sind, bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt ab 1. Januar 2006 in Kraft.

Sofern bis zum 01.01.2006 der von der Stadt Magdeburg beabsichtigte Konzessionsvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, findet die bisherige Zweckvereinbarung bis zu dessen Inkrafttreten weiter Anwendung.

Magdeburg, 15.12.05

Gerwisch, 23.01.06

gez.

gez.

.....
Czogalla
Bürgermeister

.....
Michalski
Bürgermeisterin